

# Nachhaltigkeitsleitlinien Treasury

Stand: 08.2024

## 1 Ziele der Nachhaltigkeitsleitlinien

Die Nachhaltigkeitsleitlinien Treasury konkretisieren, wie die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Sparkasse Hannover formulierten strategischen Ziele im Bereich der Eigenanlagen (Depot A) erreicht werden sollen.

Die interne Risikostrategie der Sparkasse beinhaltet Aspekte der Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und regulatorischen Anforderungen. Die Nachhaltigkeitsleitlinien ergänzen und präzisieren diese auf operativer Ebene sowie hinsichtlich der Zielsetzung. Analog zu Geschäftstätigkeiten innerhalb des Geschäftsgebiets orientieren sie sich an der „Klimaschutzklärung Hannover 2035“ sowie der „Selbstverpflichtung der Sparkassen“<sup>1</sup>. Auf globaler Ebene orientieren sie sich an den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN sowie den UN PRI und unterstützen das Vorhaben des Pariser Klimaabkommens.

Die Eigenanlagen der Sparkasse erfolgen zunehmend in Finanzinstrumenten mit hoher ESG-Qualität, so dass sich die Portfolioqualität in dieser Hinsicht sukzessive verbessert und dann auf einem hohen Niveau gehalten wird. Dabei kommen Ausschlusskriterien, Filter und andere Vorgaben zum Einsatz, welche in diesen Leitlinien konkret beschrieben sind. Ein wichtiger Aspekt ist, dass auch Investments möglich bleiben, um Unternehmen im Rahmen der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und verantwortungsbewusstem Handeln zu unterstützen.

## 2 Wie diese Ziele konkret erreicht werden sollen

### 2.1 Grundsätze und Geltungsbereich

Die Leitlinien gelten grundsätzlich **für alle Portfolien des Treasury der Sparkasse Hannover und unabhängig von der Art des Finanzinstruments oder der Art der Geschäftsbeziehung.**

Die Nachhaltigkeitsleitlinien stellen eine Ergänzung zu den klassischen Investitionskriterien, wie zum Beispiel Ertrags- und Risikogesichtspunkten, dar. **Nachhaltigkeitsaspekte sind somit dauerhaft Bestandteil der Anlageentscheidungen.** Neben den Eigenanlagen finden die Nachhaltigkeitsleitlinien Treasury ebenso Anwendung im Stiftungsmanagement der Sparkasse Hannover. Für das Kreditgeschäft wurde eine separate Leitlinie entwickelt.

Bei den Anlageentscheidungen sind die Nachhaltigkeitsmerkmale des jeweiligen Emittenten ausschlaggebend, nicht die des Konzerns oder die Unternehmensgruppe.

Einzigste Ausnahme stellen reine Finanzierungstöchter dar, die mit der Muttergesellschaft gleichgesetzt werden.

Die Nachhaltigkeitsleitlinien werden **für die Auswahl von Indexprodukten, Publikums- und Immobilienfonds nur qualitativ berücksichtigt**, da deren Anlageentscheidungen nicht von der Sparkasse Hannover getroffen werden.

Für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsleitlinien wird von einem unabhängigen Partner auf Basis der hier festgelegten Kriterien eine **Liste mit nicht investierbaren Unternehmen und Staaten erstellt („Blacklist“).**

Die Sparkasse Hannover arbeitet dazu aktuell mit der Rating-Agentur **imug Rating GmbH** zusammen.

---

<sup>1</sup> Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften

Das Verletzen eines Filters für kritische Aktivitäten oder kontroversen Verhalten führen grundsätzlich zu einem Ausschluss aus dem investierbaren Anlageuniversum. Nur in nachvollziehbar begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Bei Unternehmen der Blacklist sind ESG-Emissionen (z. B. Green- oder Social-Bonds nach anerkannten Branchenstandards) weiterhin zulässig, sofern dadurch ein Beitrag zur Transformation hin zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell deutlich wird.

Die Kriterien zur Erstellung der Blacklist sowie die Nachhaltigkeitsleitlinien selbst werden **jährlich überprüft** und bei Änderungsbedarf entsprechend angepasst.

Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer geringen Größe oder mangels Börsennotiz nicht vom untersuchten Anlageuniversum des externen Dienstleisters erfasst sind, finden die Kriterien grundsätzlich ebenfalls Anwendung. Dieses ist im Rahmen des Erstvotums zur Limiteinräumung zu dokumentieren.

**Für die Anlageentscheidungen im Eigengeschäft sind folgende Ausschlusskriterien für kritische Unternehmensaktivitäten, kontroverses Unternehmensverhalten sowie für Staaten und Gebietskörperschaften festgelegt.**

## **2.2 Filter für kritische Unternehmensaktivitäten**

Um bestimmte Branchen sowie Geschäftspraktiken auszuschließen, die nicht mit den Werten der Sparkasse Hannover übereinstimmen, wurden folgende Ausschlusskriterien (Filter) definiert, die in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt werden. Art und Höhe der Umsatzschwellen wurde individuell pro kritischer Unternehmensaktivität festgelegt. Neben unseren Werten wurden dabei auch Aspekte berücksichtigt, die nach unserer Wahrnehmung eine hohe gesellschaftliche Relevanz besitzen. Ebenso haben wir berücksichtigt, dass derzeit noch nicht in allen Bereichen der Wirtschaft hinreichend verfügbare nachhaltige Alternativen existieren.

### **2.2.1 Glücksspiel**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Glücksspiel erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 5% überschreiten.

### **2.2.2 Zinswucher**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich von unseriös hochverzinsten Kreditprodukten, erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 5% überschreiten.

### **2.2.3 Atomkraft**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Atomkraft erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 33% überschreiten.

Der Einsatz von Atomkraft in der Energieerzeugung wird vorerst noch als Brückentechnologie angesehen, denn ein abrupter, weltweiter Ausstieg ist ohne ausreichend verfügbare alternative Energiequellen noch nicht absehbar. Nichtsdestotrotz wird schon jetzt ein Zielpfad für den Ausschluss von Atomkraft in den Eigenanlagen der Sparkasse festgelegt. Im Einklang mit entsprechenden Commitments der Sparkasse, gesellschaftlich anerkannten Konventionen sowie der EU-Taxonomie wird der Filter sukzessive auf 0% reduziert werden. Ziel ist es, spätestens bis zum Jahr 2040 den Filter auf 0% zu reduzieren.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen im Umgang mit Unternehmen, die einen Umsatzanteil in Atomstrom aufweisen (Spezialfonds werden für dieses Ziel sensibilisiert):

- Keine neuen Investments mit Laufzeit >2040 in Atomkraft-Unternehmen im Direktbestand
- Bestehende Limite und Bestände werden bis 31.12.2039 abgebaut.

#### **2.2.4 Pornografie**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Pornografie erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 3% überschreiten.

#### **2.2.5 Tabak**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Herstellung und Vertrieb von Tabakprodukten, erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 5% überschreiten.

#### **2.2.6 Kontroverse Waffen**

Unternehmen, die an der Produktion, dem Vertrieb oder der Zulieferung von Schlüsselkomponenten und -Dienstleistungen von kontroversen Waffen beteiligt sind oder Beteiligungsstrukturen zu solchen Unternehmen aufweisen, werden ausgeschlossen.

#### **2.2.7 Konventionelle Waffen**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten in der Produktion, dem Vertrieb oder der Zulieferung von Schlüsselkomponenten und -Dienstleistungen konventioneller Waffen erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 10% überschreiten.

#### **2.2.8 Kohle**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Kohle erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 20% überschreiten.

Der Einsatz von Kohle in der Energieerzeugung wird vorerst noch als Brückentechnologie angesehen, denn ein abrupter, weltweiter Ausstieg ist ohne ausreichend verfügbare alternative Energiequellen noch nicht absehbar. Nichtsdestotrotz wird schon jetzt ein Zielpfad für den Ausschluss von Kohle in den Eigenanlagen der Sparkasse festgelegt. Bis zum Jahr 2030 wird diese Grenze daher im Einklang mit der von der Sparkasse unterzeichneten „Klimaschutzklärung Hannover 2030“<sup>2</sup> sowie dem Erreichen des Depot A-CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks (gemäß interner Balanced Scorecard) sukzessive auf 0% reduziert werden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen im Umgang mit Unternehmen, die einen Umsatzanteil in Kohle aufweisen (Spezialfonds werden für dieses Ziel sensibilisiert):

- Keine neuen Limite
- Keine Limiterhöhung im aktiven Bestand
- Keine neuen Investments mit Laufzeit >2030 im Direktbestand
- Bestehende Limite und Bestände werden bis 31.12.2029 abgebaut.

#### **2.2.9 Teersande und Ölschiefer**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Gewinnung von Öl und Gas aus Teersanden und Ölschiefer erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 5% überschreiten.

<sup>2</sup> [Region Hannover, „Masterplan 100% für den Klimaschutz“](https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Politik/B%C3%BCrgerbeteiligung-Engagement/Mein-Hannover-2030/Das-Arbeitsprogramm/Umsetzung-%E2%80%9EMasterplan-100-f%C3%BCr-den-Klimaschutz%E2%80%9C)

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Politik/B%C3%BCrgerbeteiligung-Engagement/Mein-Hannover-2030/Das-Arbeitsprogramm/Umsetzung-%E2%80%9EMasterplan-100-f%C3%BCr-den-Klimaschutz%E2%80%9C>

### **2.2.10 Gewinnung von Öl und Gas aus arktischen Gewässern**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Gewinnung von Öl und Gas aus arktischen Gewässern erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 5% überschreiten.

### **2.2.11 Hydraulic Fracking**

Für Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten im Bereich Gewinnung von Öl und Gas aus Hydraulic Fracking erfolgt ein Ausschluss, wenn diese einen Umsatzanteil von 5% überschreiten.

### **2.2.12 Potenziell erweiterbare Filterkriterien**

Über die genannten Filter hinaus, bietet unser Dienstleister eine Reihe weiterer Filterkriterien an. Diese wurden intensiv diskutiert, jedoch bislang noch nicht umgesetzt. Dazu zählen:

Alkohol, Tierwohl, bedenkliche gefährliche Chemikalien, Reproduktionsmedizin, zivile Handfeuerwaffen und fossile Brennstoffindustrien.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung dieser Leitlinien werden Filter für diese Aktivitäten regelmäßig neu geprüft.

## **2.3 Filter für kontroverses Unternehmensverhalten**

Für die Überwachung von kontroverser Unternehmensverhalten wird folgende Festlegung getroffen:

Unternehmen, deren Verhalten in Bezug auf Verstöße im Sinne der UN Global Compact einen kritischen Schweregrad annehmen, werden ausgeschlossen.

## **2.4 Filter für Staaten und Gebietskörperschaften**

Eine Investition in Staaten oder Gebietskörperschaften erfolgt nur bei Vorliegen eines übergeordneten Staatssystems mit demokratischen Grundprinzipien. Investitionen in Papiere diktatorischer oder die Menschenrechte verletzender Staaten, sind ausgeschlossen.

Dies wird anhand folgender Ausschlusskriterien bewertet:

### **2.4.1 Politische Freiheit**

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften, die gemäß Freedom House Index als „unfrei“ gelten, werden ausgeschlossen.

### **2.4.2 Vermeidung von Korruption und Terrorismusfinanzierung**

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften, die gemäß dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International einen Score von 30 oder schlechter aufweisen, werden ausgeschlossen.

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften, für die gemäß der internen Arbeitsanweisung „Nicht-kooperierende Länder und Territorien / Länderrisiken“ in den Kategorien 1 und 2 verstärkte Sorgfaltspflichten geboten sind, werden ausgeschlossen.

### 2.4.3 Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben, werden ausgeschlossen.

### 2.4.4 Klimaabkommen von Paris

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften, die das Klimaabkommen von Paris nicht ratifiziert haben, werden ausgeschlossen.

## 2.5 Besonderheiten von Spezialfondsanlagen

Die Blacklist ist Bestandteil der Anlagerichtlinien aller Wertpapier-Spezialfonds und wird entsprechend beachtet.

Jede Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) hat eigene PAIs<sup>3</sup> entwickelt, die zwar kein Teil der Anlagebedingungen eines Fonds sind, jedoch als Ausschlussliste bei Investitionsentscheidungen durch den jeweiligen Fondsmanager angewendet werden müssen. Die jeweilige PAIs und die Blacklist der Sparkasse Hannover kommen bei der Ausübung eines Spezialfondsmandats gemeinsam zur Anwendung. Die PAIs der KAG kommen bei Anlagen der Sparkasse Hannover außerhalb des entsprechenden Fonds-Mandats nicht zur Anwendung.

## 3 Portfoliocheck

Die beauftragte Rating-Agentur liefert einmal jährlich eine Analyse, welche die Ausprägung der Nachhaltigkeit in den Eigengeschäfts-Portfolien<sup>4</sup> unabhängig bewertet. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien und gibt Auskunft über den durchschnittlichen, gewichteten ESG-Score sowie die CO<sub>2</sub>-Intensität.

Der Portfoliocheck dient als Orientierungsrahmen, um die Wirksamkeit und die Entwicklung der Filter-Kriterien zu überprüfen. Die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleitlinien soll sich in der Entwicklung der Kennzahlen widerspiegeln.

Erkenntnisse aus dem Portfoliocheck sowie von der Rating-Agentur ausgesprochene Handlungsempfehlungen fließen im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Nachhaltigkeitsleitlinien ein.

## 4 Konsequenzenmanagement

Zu Jahresbeginn übersendet der externe Dienstleister eine aktuelle Auswertung des abgedeckten Anlageuniversums anhand der von der Sparkasse vorgegebenen Filtereinstellungen.

Titel, die aufgrund eines Filters als nicht-investierbar aufgeführt werden, werden grundsätzlich in die finale Blacklist übernommen.

Bei Bedarf werden tiefergehende Informationen beim Dienstleister angefordert, um verstehen zu können, warum bei einzelnen Titeln ein Filter verletzt wurde.

In nachvollziehbar begründeten Einzelfällen kann im Rahmen eines Review-Termins ein Titel der ursprünglichen Auswertung als investierbar erklärt werden.

Ergebnis des Review-Termins ist die finale Blacklist. Wird auf die Durchführung des Review-Termins einvernehmlich verzichtet, entspricht die finale Blacklist der ursprünglichen

<sup>3</sup> Principal Adverse Impacts; die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

<sup>4</sup> Ohne Immobilienspezialfonds und ohne Publikumsfonds.

Auswertung.

Die Blacklist tritt umgehend, spätestens jedoch am Tag nach dem Review-Termin in Kraft und gilt sodann bis auf Weiteres.

Wird ein bislang „investierbarer“ Emittent durch ein Update der Blacklist „nicht-investierbar“, so erfolgen keine neuen bzw. zusätzlichen Investments mehr in dessen Finanzinstrumente oder Schuldscheindarlehen oder Derivate, die ausschließlich auf diesen referenzieren. Ausnahmen bilden ESG-Emissionen (siehe Punkt 2.1).

Für bestehende Positionen gilt Bestandsschutz, da sie unter anderen Voraussetzungen erworben wurden. (Teil-)Verkäufe sind jederzeit möglich.